

<b>Behörde</b> Landratsamt Eichstätt Straßenverkehrsbehörde Residenzplatz 1 85072 Eichstätt
---

<b>Josef Rädlinger Ingenieurbau GmbH</b>  <b>Josef-Rädlinger-Straße 1</b> <b>94575 Windorf</b>
---

<b>PLZ, Ort, Datum</b> 85072 Eichstätt, 18.04.2024	
<b>Sachbearbeiter(in)</b> Frau Wantzlick	<b>Zimmer- Nr.</b> 13
<b>Telefon (Durchwahl)</b> 08421/70-4014	<b>Telefax-Nr.</b> 08421/70-4007
<b>Nr./Az. Bitte stets angeben !</b> 1402.04/24-0211 521 NW	

### Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

<input checked="" type="checkbox"/> erlassen wir gem. § 45 Abs.1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende	<input type="checkbox"/> erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO Abs.3 Satz 1 StVO folgende
--	--

### Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)

<b>zum Antrag vom</b> 19.04.2024	<b>Nr./Az. der VRAO</b> 4368
<b>Verantwortlicher Bauleiter</b> Dennis Ünel	<b>Telefon</b>

<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung(en)	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherung(en)	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs
<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung für den Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über <input type="text"/> t	<input type="text"/> m Breite	<input type="text"/> m Länge <input type="text"/> m Höhe

<b>1. Ort der Beschränkung</b>	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil 85137 Walting, Pfalzpaint
<b>Bezeichnung der Straße</b>	auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) Gemeindestraße
<b>Details zur Örtlichkeit</b>	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y Altmühlstraße 1 - 9
<b>Dauer der Beschränkung</b>	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am 22.04.2024 - 04.05.2024
<b>Grund der Beschränkung</b>	Art der Bauarbeiten Asphaltierungsarbeiten Deckschicht + Fräsarbeiten
<b>2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan beiliegend <input type="checkbox"/> Signallageplan <input type="checkbox"/> Regelplan Nr. <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Umleitungsplan
<b>3. Der Verkehr wird umgeleitet</b>	<input type="text"/> frei bis (Ortsangabe)
<b>4. Besondere Auflagen</b>	Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich.  Die beigefügten Auflagen sind zu beachten und Bestandteil dieser Anordnung.  <small>Hinweis: Falls die Anpassung der Beschilderung gem. Pkt. 7.4 eine Änderung der Beschilderung erforderlich macht, entbindet dies nicht von der Einholung der entsprechenden Genehmigung</small>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8. Gebühren und Auslagen (§§ 1-4 GebOST. i.V.m. Nr. 261 GebOST)

<b>Festgesetzte Gebühr</b> 110,00 EUR	<b>Auslagen</b>	<b>Sondernutzungsgebühr</b>	<b>Gesamtbetrag</b> 110,00 EUR
--	-----------------	-----------------------------	-----------------------------------

Die Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Folgeseite sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

<b>Unterschrift</b>	<b>Verteiler:</b>	<b>Anlagen:</b>
---------------------	-------------------	-----------------

i. A.

Firma Bachhuber	Bus RBA	
Bus VGI	Firma Braun	- Verkehrszeichenplan
SG 124 Abfallwirtsch		
Rettungsleitstelle		
Firma Ernst	AUDI	
Verkehrsplanung		
SG 201	Firma Büchl	
Entsorgu		
Firma Pöppel	SG 33 ÖPNV	
BUS Hengl Reisen	VGI Flexi	
PI El Allgemein	STBA IN	
Schulze		
STBA IN Peschke Ines		
SM El Allgemein		
Gemeinde Walting		

## Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
  - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
  - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV - StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
  - 7.1. Außerorts muss die Schriftgröße für die Zielangaben mindestens eine Höhe von 105 mm aufweisen.
  - 7.2. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
  - 7.3. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
  - 7.4. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
  - 7.5. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
  - 7.6. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
  - 7.7. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
  - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
  - 8.2. Anstelle der im Regelplan geforderten Pfeilbaken können auch weiterhin die bisher verwendeten Leitbaken/Schraffenbaken eingesetzt werden
  - 8.3. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
  - 8.4. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
  - 8.5. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
  - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
  - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
  - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers  
  - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
  - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
  - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
  - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Straßenmeisterei oder der zuständige Kreisbauhof ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.
13. Bei Verwendung einer Lichtsignalanlage ist diese verkehrsabhängig zu steuern.
14. Falls eine BAB-Umleitungsstrecke betroffen ist, sind bei Ausleitung des Verkehrs von der BAB A9 die Bauarbeiten nach Weisung der Behörden bzw. Polizei unverzüglich einzustellen und die Beschilderung aufzuheben. Die Fahrbahn muss dann zweispurig befahrbar sein.
15. Der Beginn und das Ende der Maßnahme (Beschilderung) sind zu dokumentieren.

## Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Für eine Aufgrabung muss ein Antrag auf Gestattung beim jeweiligen Straßenbaulastträger gestellt werden.
2. Für die Wiederherstellung sind die technischen Bestimmungen und Auflagen des Gestattungsvertrages zu befolgen.
3. Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt nicht als Genehmigung für eine Aufgrabung.
4. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehren.
5. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,  
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



